TEIL -B- TEXT

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: (§ 9(1) BauGB/§10(3)BauNVO/§11 (1)+(2)BauNVO)

AUF DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG :

a) IM BAUBEREICH (1) :
- EIN SB-LADEN NEBST ZUGEHÖRIGEN NEBEN- UND LAGERRÄUMEN,
- EINE PLATZART-/ PORTRÄTGALERIE, ANNEXRÄUME-, AUFENTHALTS- UND BESPRECHUNGSRÄUME SOWIE EINE SAISONALE PLATZWARTWOHNUNG ,
- SANITÄTS-, ERSTE HILFE-, LAGER- UND GERÄTERÄUME ,
- EINE GASTRONOMIEANLAGE,(IN ENGE BEZ.EINE GASTSTÄTTE MIT DEN DAZUGEHÖRIGEN NEBENRÄUMEN.

b) IM BAUBEREICH (2) , (3) + (5) :
- SANITÄR- SOWIE ALLGEMEINE WERKSTATT- UND LAGERRÄUME .

c) IM BAUBEREICH (3) :
- SAUNARÄUME UND EINRICHTUNGEN - WIE SAUNA, SCHWIMMBECKEN, SOLARIUM NEBST NEBENRÄUMEN,
- VERANSTALTUNGS-, INFO- UND AUFENTHALTSRÄUME ALLGEMEINER ART NEBST ZUGEHÖRIGEN NEBENRÄUMEN.

d) IM EINGESCHRÄNKTEN BAUBEREICH (A) :
- ÜBERDACHTE SPIELPLÄTZE (MINDESTENS 2 SEITEN SIND OFFEN ZU HALTEN) .

e) IM EINGESCHRÄNKTEN BAUBEREICH (B), (C) UND (D) :
- ÜBERDACHTE WÄSCHETROCKENPLÄTZE (MINDESTENS 2 SEITEN SIND OFFEN ZU HALTEN)

SONDERGEBIET " STRANDVERSORGUNG "

DAS SONDERGEBIET " STRANDVERSORGUNG " DIENT DER UNTERBRINGUNG VON EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN, WELCHE DIE ALLGEMEINE GRUNDVERSORGUNG DES STRANDBEREICHES FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG GEWÄHRLEISTEN SOLLEN .
GEMÄß § 11 (1) + (2) BauNVO SIND FÜR DAS TEILGEBIET »A« FOLGENDE NUTZUNGEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG :

a) LÄDEN, SCHANK UND/ODER SPEISEWIRTSCHAFTEN NEBST ZUGEHÖRIGEN SANITÄR-, LAGER- UND NEBENRÄUMEN ,
b) EINRICHTUNGEN FÜR RETTUNGSDIENSTE UND FÜR DIE STRANDAUFSICHT,
c) SANITÄRANLAGEN ,
d) AUFENTHALTSRÄUME FÜR BETRIEBSINHABER ODER BETRIEBSLEITER SOWIE FÜR DAS PERSONAL,
- WOHNUNGEN ALLER ART ZUM DAUERNDEN AUFENTHALT SIND UNZULÄSSIG.

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN.(§9(4)BauGB + *1 S 92 LBO VOM 11. JULI 1994

AUßENWANDGESTALTUNG :

a) ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-CAMPINGPLATZGEBIET FÜR DIE BAUBEREICHE (1) BIS (5) NUR ROTE BIS ROTBRAUNE ZIEGELVERBLENDUNGEN. UNTERGEORDNETE , JEDOCH ARCHITEKTURPRÄGENDE FASSADENTEILE BIS MAX. 6/% DER GESAMTAUßENWANDFLÄCHEN (INCL. DER FENSTER-, TÜR- + TORFLÄCHEN GEREDINET) - SIND ABWEICHEND AUCH MIT SENKRECHTEM HOLZ- BZW. STULPSCHALUNG MIT DUNKELTÖNIGEM ANSTRICH (IN DEN GRUNDFARBEN -GRÜN- ODER -BRAUN- ZULÄSSIG.
UNTERGEORDNETE BAUTEILE -(WIE Z.B. FENSTER, FENSTERLÄDEN, TÜREN, PERGOLEN, ETC.)KÖNNEN HELLTÖNIG (Z.B. - WEIß-) AUSGESETZT WERDEN.
b) ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-CAMPINGPLATZGEBIET FÜR DIE BEREICHE (A) BIS (d) NUR LEICHTE, EINSCHALIGE HOLZKONSTRUKTIONEN MIT SENKRECHTER HOLZ- BZW. STULPSCHALUNG MIT DUNKELTÖNIGEM ANSTRICH (IN DEN GRUNDFARBEN - GRÜN - ODER - BRAUN - .

DACHEINDECKUNGEN :

a) ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-CAMPINGPLATZGEBIET FÜR DIE BAUBEREICHE (1) BIS (5) NUR ROTE DACHEINDECKUNGEN .
b) ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-CAMPINGPLATZGEBIET FÜR DIE BEREICHE (A) BIS (D) NUR EINSCHALIGE TRANSPARENTE UND REFLEKTIERENDE DACHEINDECKUNGEN.

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN. (§ 9 (1) 25a + b BauGB)

FLÄCHIGE BEPFLANZUNGEN :

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHIGEN BEPFLANZUNGEN SIND NUR MITTELS HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN UND STRÄUCHERN - (1 PFLANZE PRO m²) VORZUNDNEN.

EINZELRÄUME :

EINZELRÄUME SIND NUR MITTELS HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN ZULÄSSIG.
NADELGEHÖLZE SIND GENERELL UNZULÄSSIG, AUCH INNERHALB DES CAMPINGPLATZGELÄNDES - WIE Z.B. BEI ANPFLANZUNG EINZELNER STANDPLÄTZE. HIERVON AUSGENOMMEN SIND HEIMISCHE EIBEN (Taxus baccata - GEMEINE EIBE -) .

ABPFLANZUNG EINZELNER STANDPLÄTZE :

DIE ABPFLANZUNG EINZELNER STANDPLÄTZE IST NUR MITTELS HECKENPFLANZUNGEN IN DEN ARTEN :
- FELDAHORN (acer campestre) - ODER
- WEIßDORN (Crataegus monogyna) ODER
- SCHLEHDORN(Prunus spinosa) - UND NUR PRO 3 STANDPLÄTZE EINHEITLICH ZULÄSSIG.

BEPFLANZUNGEN AN ENTWÄSSERUNGSGRÄBEN :

ENTLANG DER ENTWÄSSERUNGSGRÄBEN IST DIE DER STRABE/ ERSCHLIEßUNGS- ODER REINIGUNGSWEGE ZUGEWANDTEN GRABENSEITE VON FLÄCHIGER BEPFLANZUNG FREIZUHALTEN, UM GRABENUNTERHALTUNGSARBEITEN UNGEHINDERT BZW. ABSUNDGUT LAGERN ZU KÖNNEN.

MAß DER ZUL. NUTZUNG AUF DEN GESONDERT AUSGEWIESENEN TEILFLÄCHEN DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES MIT LAGE EN 30,0 m BREITEN DEICHSCHUTZSTREIFEN. (§ 9(1) 1 BauGB + § 1OC(1) + (5) BauNVO I.V. MIT § 8CC(1) V.O)

AUF DEN SO-C-TEILGEBIETEN -01- UND -02- WIRD DAS KÜNFTIGE MAß DER ZUL. NUTZUNG DURCH DIE TRASSIERUNG DER GEPLANTEN DEICHVERSTÄRKUNG BESTIMMT. ÜBER AUSNAHMEN UND ÜBER DEN UMFANG VON UNBEDINGTERFORDERLICHEN ENTSCHEIDET DIE DAFÜR ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE IN EINVERNEHMEN MIT DEN AMT FÜR LAND- UND WASSERWIRTSCHAFT.

BAULICHE ANLAGEN AUF DEN STANDPLÄTZEN :

BAULICHE ANLAGEN IM SINNE § 2 (4) ZELT- + CAMPINGPLATZ V O SIND AUF DEN EINZELNEN STANDPLÄTZEN UNZULÄSSIG. HIERVON AUSGENOMMEN SIND KLEINERE, SANITÄRTECHNISCHE ANLAGEN/EINRICHTUNGEN UND TRINKWASSERZAPFSTELLEN BIS MAX. 4,0 m² GRUNDFLÄCHE UND BIS MAX. 2,20 m HÖHE ÜBER VORHAND. GELÄNDE.

IN DEN SO-C- TEILGEBIET -1- SIND FESTE ANBAUTEN -GLEICH WELCHER ART- AN DIE DORT FESTGESETZTEN MOBILEINE UNZULÄSSIG.

*1 Berichtigte Fassung gemäß Bescheid der Genehmigungsbehörde für die Gemeinde Dahme vom

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1) FESTSETZUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES — § 9 (7) BauGB
- SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN — § 9 (1)1 BauGB
- SO CAMP — SONDERGEBIET HIER: CAMPINGPLATZGEBIET — § 10 (1+3) BauNVO
  -SAISON- IN DER ZEIT VOM 01.04. BIS 31.10. ZULÄSSIG
  WINTERASTSTELLPLATZ FÜR HINREISENDES GLEISENE SO-CAMPINGPLATZBESITZES -(GANZJÄHRIG AUFSTELLUNG)-(GEMÄß *1 § 3 (2) ZELT- UND CAMPINGSATZUNG
- KENNZEICHNUNG DER FLÄCHEN FÜR WINTERCAMPING GEMÄß § 18 (1) ZELT-+CAMPINGPLATZ V O
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG INNERHALB DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES
- SO-CAMPINGPLATZGEBIETSZUGEHÖRIGE -PRIVATE- GRUNFLÄCHEN — § 9 (1)15 BauGB
  - SPIELPLATZ
  - ABSCHIRMGRÜN
  - KLEINSPIELFELDER,BEETSP.
  - GLIEDERUNGSGRÜN
  - PARKANLAGE/ RUHEZONE
- BESTIMMTE SONDERGEBIETE — § 9 (1)1 BauGB
- SO STR.V — SONDERGEBIET HIER: STRANDVERSORGUNG — § 11 BauNVO

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) 1 BauGB

- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE — §§16,17,18 BauNVO
- GR max 30 m² — MAX.ZUL.GRUNDFLÄCHE H.FLÄCHENANGABE IN m² — § 16 BauNVO
- (G) — GESCHOßFLÄCHENZAHL — § 20 BauNVO
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG — § 16 (5) BauNVO
- max. 75 STPL. MAX.ZUL. STANDPLATTANZAHL — § 16 BauNVO

BAUWEISE — § 9 (1)2 BauGB

- O — OFFENE BAUWEISE — § 22 BauNVO
- — BAUGRENZE — § 23 BauNVO
- HAUPTFIRSTRICHTUNG VERBINDLICH — § 9 (1)2 BauGB
- ZUL.DACHNEIGUNG — § 9 (4)LBO I.V.M. § 9 (4) BauGB
- SD - SATTELDACH WD = WALMDACH ZD =ZELTDACH " "

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 (1)11 BauGB

- -A- STRAßENVERKEHRSFLÄCHE — SIEHE »STRABEN+ WEGEPROFILE«
- STRABENVERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: HAUPTVERKEHRSFLÄCHEN INNERHALB DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES;U.A. AUCH FÜRFEUERWEHRAUFTUH+-ZUFAHRTEN,U.RICHTUNGSBESCH.
- STRANDVERSORGUNGSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — STRABENBEGLEITGRÜN
- ANSCHLUß ÖFFENTL.STRABENFLÄCHE/INTERNERSCHLIEßUNG
- FESTSETZUNG VON ZUFAHRTEN — § 9 (1)4+11 BauGB

- UMGRENZUNG V.FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN,STELLPLÄTZE, GARAGEN + GEMEINSCHAFTSANLAGEN — § 9 (1)4+22 BauGB
- (M) STANDORT MÜLLCONTAINER
- St STELLPLÄTZE
- SS SERVICE-STATION MOBILHEIM
- WT WÄSCHETROCKENPLATZ
- 11 kV-KABEL -VORHANDEN- — § 9 (1)13 BauGB

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN — § 9 (1)17 BauGB

ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND ANPFLANZUNGEN * FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN + STRÄUCHERN — § 9 (1)25a+b BauGB

- FLÄCHEN MIT DER PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN +FLÄCHIGE BEPFLANZUNG -ABSCHIRMGRÜN-
- ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME
- PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ENTWÄSSERUNGSGRABEN - ZU ERHALTEN -
- VORHANDENER TEICH - ZU ERHALTEN -

2) NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET (FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE SICHERUNGSMAßNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND) — § 9 (5) 1 BauGB

3) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
- VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- 30,0 m SCHUTZSTREIFEN LANDWÄRTS VOM DEICH GEM. § 9 (5) BauGB + § 90(3) L.W.G
- ABGRABENSTEIN BEBAUUNGSVORSCHLAG
- ÜBERDACHTE FLÄCHE
- VORHANDENE GRENZEN DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- TG-2- TEILGEBIETSBEZEICHNUNG TG 01/02 OHNE FESTSETZUNG "MAß DER BAULICHEN NUTZUNG" , DA ES 30,0 m BREITEN DEICHSCHUTZSTREIFEN ZU LIEGEN KOMMEN); VOLLBEL.BERICHT ZIFF.3.2.1.1 (NTEN b)
- (1) BAUBEREICHSBEZEICHNUNG
- 2 2 STRABENQUERSCHNITT / GELÄNDEQUERSCHNITT
- -b- IN AUSSICHT GENOMMENE NEBENERSCHLIEßUNG INNERHALB DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES ; VGL. » STRABEN+QUERPROFILE«
- -b- VORHANDENE NEBENERSCHLIEßUNG
- -b- IN AUSSICHT GENOMMENE N U R - FUßWEGE INNERHALB DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES ; VGL. »STRABEN+QUERPROFILE«
- -c- VORHANDENES FUßWEGE
- STPL KÜRZEL FÜR STANDPLATZ
- St ca 10 CA.-ANZAHL DER STELLPLÄTZE
- Steinhagen FORTFALL EINER KATASTERBEZEICHNUNG
- SCHRANKE
- ABSPERRPFOSTEN

*1 Berichtigte Fassung gemäß Bescheid der Genehmigungsbehörde für die Gemeinde Dahme vom

TEIL -A- PLANZEICHNUNG M 1 : 1000

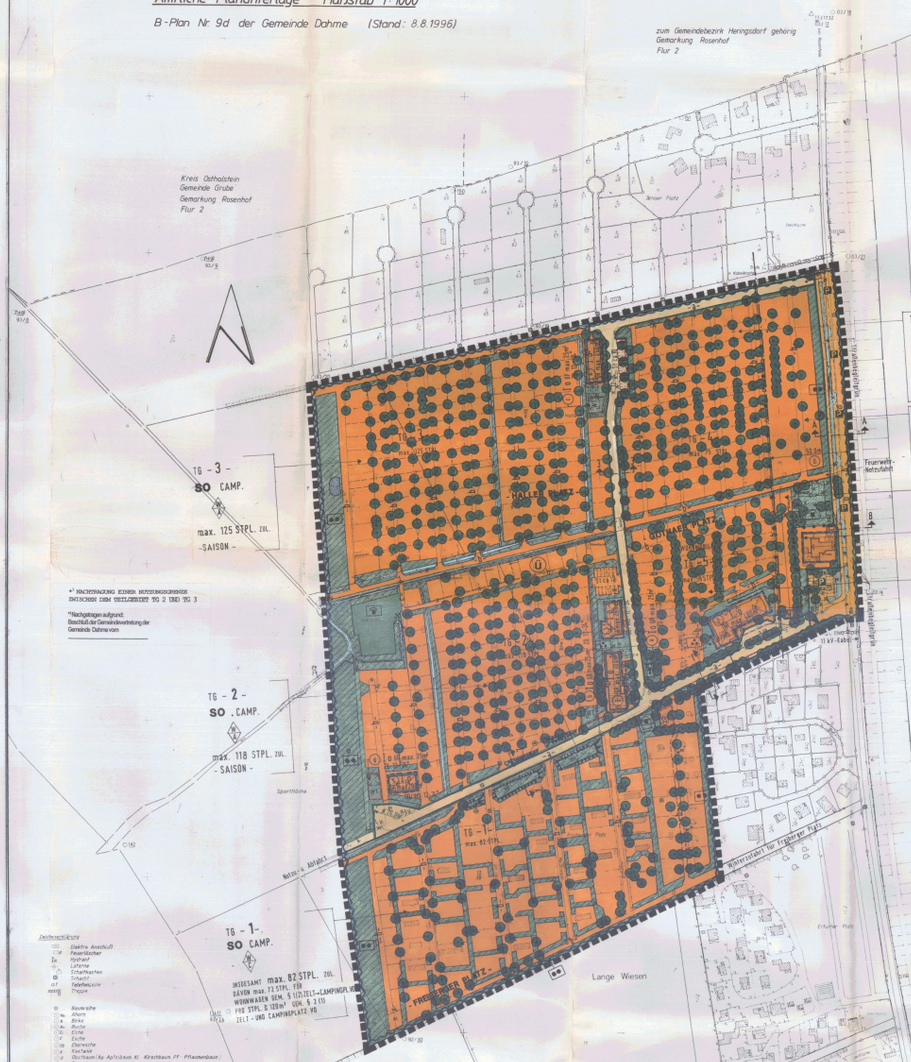
B - PLAN NR. 9 d DER GEMEINDE DAHME - KRS. OSTHOLSTEIN

FÜR DEN BEREICH DES CAMPINGPLATZES "STIEGLITZ" - NEBST UMGRIFF

GEBIETSBEZEICHNUNG : "HALLER PLATZ" , "GOTHAER PLATZ" , "FREIBERGER PLATZ" - NEBST UMGRIFF

Amtliche Planunterlage Maßstab 1:1000

B-Plan Nr. 9d der Gemeinde Dahme (Stand: 8.8.1996)

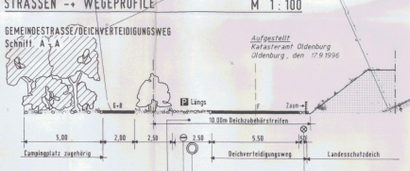


*1 NACHTRAGUNG EINER NUTZUNGSGRENZE ENTSCHEIDEN DABEI GRUNDSÄTZLICH TG 2 UND TG 3

*Nachgetragen aufgrund: Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Dahme vom

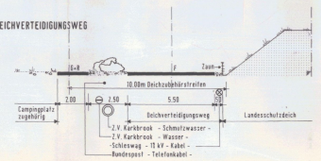
STRASSEN -+ WEGEPROFILE M 1 : 100

GEMEINDESTRASSE/DEICHVERTEIDIGUNGSWEG
Schnitt A - A



Aufgestellt Katasteramt Oldenburg Oldenburg, den 17.6.1996

GEMEINDESTRASSE/DEICHVERTEIDIGUNGSWEG
Schnitt B - B



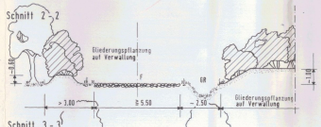
F = Fahrbahn
E+B = Ein- + Radweg
P = öffentl. Parkplätze
GR = Gräben

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG -innerhalb der-SO - Gebietsflächen-

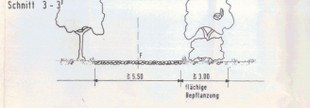
Schnitt 1 - 1



Schnitt 2 - 2



Schnitt 3 - 3



Schnitt 1 - 1 bis 3 - 3
PROFIL -a-
hier: Hauptverschließung ohne Richtungsbeschränkung
→ auch als Hauptzu + Feuerwehrumfahrt
→ im B - Plan als Festsetzung

PROFIL -b-
hier: Nebenerschließung
-z.T. mit Richtungsbeschränkung
→ im B - Plan nicht als Festsetzung



PROFIL -c-
hier: Sonstige NUR Fußwege
→ im B - Plan nicht als Festsetzung



*1 Berichtigt aufgrund: Beschluß der Genehmigungsbehörde für die Gemeinde Dahme vom

SATZUNG DER GEMEINDE DAHME · KREIS OSTHOLSTEIN ·

FÜR DEN

B-PLAN NR. 9d

FÜR DEN BEREICH DES CAMPINGPLATZES "STIEGLITZ" NEBST UMGRIFF - GEBIETSBEZEICHNUNG: " HALLER PLATZ, GOTHAER PLATZ, FREIBERGER PLATZ - NEBST UMGRIFF "

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH *1 ART. 1 BAUGBnovG VOM 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189) - SOWIE DURCH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (L B O) - WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 d DER GEMEINDE DAHME FÜR DEN BEREICH DES CAMPINGPLATZES "STIEGLITZ" NEBST UMGRIFF - (GEBIETSBEZEICHNUNG: " HALLER PLATZ" , "GOTHAER PLATZ" , "FREIBERGER PLATZ" - NEBST UMGRIFF ") - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) I.M. 1 : 1.000 UND DEM TEXT (TEIL -B-) ERLASSEN.

DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG UND UMFAßT DIE IN DER GEMARKUNG BOSTHORST, FLUR 2 BELEGENEN GRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 9 d .

DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE -1-), DAS GRUNDSTÜCKS- UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS (ANLAGE -2-) SOWIE EIN ÜBERSICHTSPLAN (ANLAGE -3-) I.M. 1 : 5.000 BEIGEFÜGT.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES VORENTWURFSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... DIE ÖRTLICHE BEKANNTMACHUNG DES VORENTWURFSBESCHLUSSES IST IN DEN "LÜBECKER NACHRICHTEN" / "OSTHOLSTEINER NACHRICHTEN" AM ..... ERFOLGT.
23747 DAHME, DEN .....

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABSATZ 1, SATZ 1 BauGB 1987 IST AM ..... DURCHGEFÜHRT WORDEN.
23747 DAHME, DEN .....

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN ÖFFENTLICHEN BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM ..... UM ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
23747 DAHME, DEN .....

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM ..... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
23747 DAHME, DEN .....

DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM ..... BIS ZUM ..... WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN DIENSTSTUNDEN IM AMT DAHME,23747 DAHME, HAUPTSTRAßE 16, ZIMMER -08- NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAß BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DEN "LÜBECKER NACHRICHTEN"/"OSTHOLSTEINER NACHRICHTEN" ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
23747 DAHME, DEN .....

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM ..... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STRABENLICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
23758 OLDENBURG, DEN 3.1.Okt. 1996

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHEN BELANGE AM ..... GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
23747 DAHME, DEN .....

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) WURDE AM ..... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUß VOM ..... GEBILLIGT.
23747 DAHME, DEN .....

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BauGB AM ..... DEM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM ..... AZ.: ..... GEKLÄRT, DAß
- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT ;
- ..... (GLEICHZEITIG SIND DIESE RECHTSVORSCHRIFTEN GENENNT WORDEN) .
23747 DAHME, DEN .....

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
23747 DAHME, DEN .....

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS SOWIE DIE BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM ..... DURCH DEN "LÜBECKER NACHRICHTEN" / "OSTHOLSTEINER NACHRICHTEN" ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS.2 BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN.
DIE SATZUNG IST MITHIN AM ..... IN KRAFT GETRETEN.
23747 DAHME, DEN .....

ENTWURFEN VON : STADTPLANER UND ARCHITEKT BDA · DIPL. - ING. SIEGFRIED SENFFT · WALDSTRABE 05 · 2420 E U T I N ·
23701 EUTIN · DEN 30. NOVEMBER 1991
PLANVERFASSER

Dieser Plan ist Grundlage der Verfügung vom 12.12.97 Az.: 61.1/1.10.3.1a 328 gm
Der Landrat des Kreises Ostholstein
- Kreisvermessungsamt -
Im Auftrag

BEBAUUNGSPLAN NR. 9d

M 1:1000

GEMEINDE DAHME — 32171 2
KREIS OSTHOLSTEIN

PLANUNG

PP PLANEN PLUS
STADTPLANER UND ARCHITEKT BDA
DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT
ATELIER: WALDSTRASSE 5 23701 EUTIN

23701 EUTIN, DEN 30. NOVEMBER 1991 — ☎ 04521-2316 FAX ... 2431

GEÄNDERT + ERGÄNZT + AM .. 22.01.1996 (EWE) ..... am:
GEÄNDERT + ERGÄNZT + AM .....